

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9b425c14-0404-34a7-a218-40cd11f8a26b>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	14. ProdSV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8053-4-17-1

## § 10 14. ProdSV - Einführer oder Händler als Hersteller

Auf einen Einführer oder einen Händler sind die [§§ 5](#) und [6](#) entsprechend anzuwenden, wenn er

1. ein Druckgerät oder eine Baugruppe unter eigenem Namen oder eingetragener Handelsmarke in den Verkehr bringt oder
2. ein auf dem Markt befindliches Druckgerät oder eine auf dem Markt befindliche Baugruppe so verändert, dass die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.

